



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.38 RRB 1924/0096**

Titel **Lebensmittelkontrolle.**

Datum 16.01.1924

P. 27

[p. 27] Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens
beschließt der Regierungsrat:

I. An das eidgenössische Departement des Innern, Abteilung Gesundheitsamt, in Bern, wird folgendes Schreiben gerichtet:

Bezugnehmend auf das Schreiben des eidgenössischen Départementes des Innern vom 19. November 1923, beehren wir uns, Urnen über die Kontrolle der Lebensmit[el] und Gebrauchsgegenstände, sowie über die Ausführung der Bundesgesetze betreffend das Absinthverbot und das Verbot von Kunstwein und Kunstmost im Kanton Zürich (mit Ausschluß der Stadt Zürich, die einen selbständigen Kontrollkreis bildet und deren Bericht Ihnen separat zugeht) pro 1923 die nachstehenden Mitteilungen zu machen. Aus den in früheren Berichterstattungen erwähnten Gründen muß das Material aus den Gemeinden neuerdings zum Gegenstand eines Ergänzungsberichtes gemacht werden, der Ihnen möglichst bald zugeleitet werden soll. Die nachfolgenden Ausführungen beschlagen demgemäß der Hauptsache nach die Tätigkeit des kantonalen chemischen Laboratoriums und des Lebensmittelinspektorates.

A. Allgemeiner Bericht.

I. Die kantonale Aufsichtsbehörde.

1. Allgemeines. Wir verweisen diesbezüglich auf den beiliegenden Spezialbericht des Kantonschemikers.

2. Kantonale Erlasse betreffend die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Solche sind nicht zu verzeichnen.

3. Instruktions- und Wiederholungskurse für Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten. Im Personal des Lebensmittelinspektorates ist kein Wechsel eingetreten; für einen Wiederholungskurs war keine Veranlassung vorhanden. Instruktionkurse für Ortsexperten sind unterblieben, da im Berichtsjahr hiezu kein Bedürfnis vorlag.

4. Erledigung der Beanstandungen, administrative Verfügungen, Überweisungen an den Strafrichter, Bestrafungen. Wir verweisen auf die beiliegenden Berichterstattungen des kantonalen chemischen Laboratoriums und des Lebensmittelinspektorates. Betreffend Bestrafungen wegen Übertretungen der eingangs genannten Bundesgesetze wird auf die durch unsere Direktion des Gesundheitswesens der schweizerischen Bundesanwaltschaft zu Händen des eidgenössischen Gesundheitsamtes sukzessive zugestellten Verfügungen und Urteile unserer Statthalterämter und Gerichte verwiesen.

5. Überwachungen der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten, namentlich von Margarine, Kochfett, Kunsthonig, weinähnlichen Getränken. Diesfalls



kann auf die spezielle Berichterstattung des Lebensmittelinspektorates verwiesen werden.

II. Die kantonale Untersuchungsanstalt.

Wir verweisen auf den Spezialbericht unseres Kantonschemikers nebst Beilagen: Zusammenstellung nach Formular II und III des Schemas vom 30. Dezember 1910 (die Tabelle nach Formular I folgt mit dem Ergänzungsbericht), Übersicht der Rapporte über Entnahme von Warenproben durch die Zollämter, Verzeichnis der Beamten und Angestellten mit Angabe der Besoldungsansätze, Verzeichnis der im Laufe des Jahres angeschafften Apparate und Instrumente, Verzeichnis der Literaturschaffungen.

III. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Auch über diesen Abschnitt gibt ein Spezialbericht nähere Auskunft. Demselben sind verschiedene Detailübersichten beigegeben.

IV. Die Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden.

Hierüber hat sich der eingangs erwähnte Ergänzungsbericht zu verbreiten.

B. Tabellarische Zusammenstellungen.

Die nach dem Schema des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 30. September 1910 erstellten Zusammenstellungen finden sich in den Beilagen, die Tabelle nach Formular I folgt, ergänzt durch die Zahl der durch die Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden erfolgten selbständigen Beanstandungen, mit dem Ergänzungsbericht.

C. Rechnung über die Durchführung der Lebensmittelkontrolle.

Die beigelegte Rechnung und die zugehörigen Belege weisen als für den Bundesbeitrag maßgebende Einnahmen und Ausgaben auf:

Einnahmen Fr. 39,185.54

Ausgaben " 125,285.79

Fr. 86,100.25

Ein Betrag von Fr. 417.75 ist nicht in Rechnung gestellt (s. die beiliegende Abrechnung).

Wir empfehlen Ihnen vorstehenden Bericht, sowie die Rechnungsstellung zur Genehmigung und ersuchen Sie um Ausrichtung des gesetzlichen Bundesbeitrages unter Rückstellung der Kostenausweise.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]